§ 20 Zweiter Prüfungsabschnitt

(1) [1]Im Zweiten Prüfungsabschnitt hat der Prüfling nachzuweisen, dass er wissenschaftliche Kenntnisse auf den Gebieten der Lebensmittelchemie und -analytik, der Lebensmitteltechnologie, der Bedarfsgegenstände, der kosmetischen Mittel, der Futtermittel, der Mikrobiologie von Lebensmitteln und Futtermitteln, auf den mit Lebensmitteln zusammenhängenden Gebieten der Biochemie (einschließlich der Ernährungslehre), der chemischen Toxikologie und der Umweltanalytik sowie grundlegende Kenntnisse des Lebensmittelrechts und der amtlichen Überwachung besitzt. [2]Die Prüfungen sollen zeigen, dass der Prüfling fähig ist, in seinen künftigen beruflichen Tätigkeitsfeldern wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auf den in Satz 1 genannten Gebieten selbständig anzuwenden.

(2) [1]Der Zweite Prüfungsabschnitt umfasst je eine mündliche oder schriftliche Prüfung in jedem der in **Anlage 3** Abschnitt I aufgeführten Prüfungsfächer sowie im Anschluss daran die wissenschaftliche Abschlussarbeit nach **Anlage 3** Abschnitt II. [2]Die wissenschaftliche Abschlussarbeit darf erst nach Bestehen aller Prüfungen dieses Prüfungsabschnitts aufgenommen werden.

(3) [1]Die schriftlichen Prüfungen in den Fächern der **Anlage 3** können studienbegleitend vor dem in § 1 Abs. 2 genannten Zeitpunkt abgelegt werden, soweit jeweils die für die einzelnen Prüfungsleistungen erforderlichen Leistungsnachweise nach **Anlage 1** Abschnitt II erbracht worden sind. [2]Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der von der Hochschule zu erlassenden Satzung (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2).

(4) Mit Abschluss des Zweiten Prüfungsabschnitts erwirbt der Prüfling das Recht auf die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemikerin“ bzw. „Lebensmittelchemiker“.